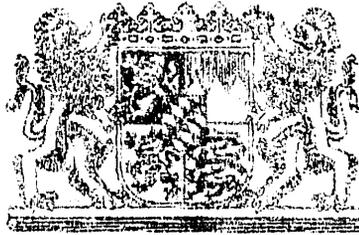


Nr. W 4 K 08.30122



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Beck und Kollegen,  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5297513-438

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Heermann,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Graf,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weinmann,  
die ehrenamtliche Richterin Götz,  
den ehrenamtlichen Richter Hofmann,

aufgrund mündlicher Verhandlung am **10. März 2009**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren fortzuführen.

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger erklärte bei einer ersten Anhörung bei der Regierung von Mittelfranken - Zentrale Rückführungsstelle -, er habe zuletzt im Dorf ( ) im Bezirk Mosul gewohnt. Zum Reiseweg gab er an, er sei illegal zu Fuß über die irakisch-türkische Grenze in die Türkei gekommen, von dort in eine Wohnung nach Ankara gebracht worden und am 23. Dezember 2007 dort vom Schleuser abgeholt worden. Mit einem Transporter sei er zu einem Autohof gebracht worden, wo er zusammen mit 23 weiteren Personen die Ladefläche eines Lkws bestiegen habe. Dieser Lkw sei durch ihm unbekannte Länder bis nach Deutschland gefahren. Am 29. Dezember 2007 habe er die Ladefläche des Lkws irgendwo in München verlassen und habe dann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), Außenstelle München, am 2. Januar 2008 seinen Asylantrag gestellt. Für die Schleusung nach München habe er 8.000 US-Dollar gezahlt.

Der Kläger wurde am 7. Februar 2008 beim Bundesamt, Außenstelle Zirndorf, in arabischer Sprache angehört und gab im Wesentlichen an: Er habe zu Hause in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet. Von 2000 bis 2003 sei er für drei Jahre Soldat in den Republikanischen Garden gewesen. Von 2006 bis 2007 sei er für etwa neun Monate Soldat bei der irakischen Armee gewesen. Danach habe er aufhören müssen, weil er ca. eineinhalb Monate vor seiner Ausreise von einer Terrorgruppe namens Ansar Al Suna-Armee bedroht worden sei, weil er Soldat in der neuen irakischen Armee gewesen sei und angeblich mit den Amerikanern zusammen gearbeitet habe. Dies sei der Grund, weshalb er hierher gekommen sei. Die Drohung habe so ausgesehen, dass sein Name auf einer Liste mit 14 weiteren Namen gestanden habe, die an einer Moschee in Zumar, dies sei ein Dorf in der Nähe seines Dorfes, angeschlagen worden sei. Auf der Liste habe gestanden, sie seien korrupt, weil sie mit den Amerikanern zusammenarbeiteten; sie seien Verräter und

man müsse sie töten. Dieses Schreiben sei von der Terrorgruppe Ansar Al Suna-Armee unterschrieben gewesen. Daraufhin habe er beim Militär gekündigt. Er habe Angst gehabt und habe dann das Haus nicht mehr verlassen. Wenn er in den Irak zurück müsse, fürchte er, dass er getötet werde.

Auf den Vorhalt, dass er am 11. August 2007 in Griechenland aktenkundig geworden sei, erklärte der Kläger zunächst, er sei nicht in Griechenland gewesen. Am Ende der Anhörung erklärte der Kläger, dass er selbst kein Asyl wolle und möchte, dass seine Angehörigen herkommen könnten, weil es in ihrer Gegend sehr gefährlich sei.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Dortmund – Folgendes:

- „1. Der Antrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Griechenland wird angeordnet“

Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Kläger habe am 22. Januar 2008 einen Asylantrag gestellt. Er sei laut Eurodac am 11. August 2007 illegal über Griechenland in den Bereich der Mitgliedsstaaten Dublin II eingereist. Am 18. Februar 2008 sei ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet worden. Hierauf sei keine Antwort erfolgt. Nachdem die griechischen Behörden auch auf Mahnungen nicht reagiert hätten, gelte das Ersuchen gem. § 18 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) als angenommen. Somit sei der Asylantrag gem. § 27a AsylVfG unzulässig, da Griechenland gem. Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Das Bundesamt gehe davon aus, dass Griechenland derzeit gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellten, die Mindeststandards erfülle. Es gebe somit keinen Grund, von einer Überstellung des Klägers nach Griechenland abzusehen.

Der Kläger wurde zum Zweck der beabsichtigten Abschiebung am 11. August 2008 in Haft genommen.

Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde der Bescheid am 13. August 2008 zugestellt.

Das griechische Innenministerium hatte sich mit Schreiben vom 27. Mai 2008 zur Übernahme des Klägers bereit erklärt. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Kläger zunächst einen falschen Namen angegeben und sich als Libyer ausgegeben hatte.

II

Am 19. August 2008 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen bzw. festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise: festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf das Vorbringen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Nr. W 4 E 08.30114) Bezug genommen. In diesem Verfahren hatte der Klägerbevollmächtigte im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei auf der Flucht aus seinem Heimatland in Griechenland bzw. auf der Insel Samos am 11. August 2007 durch die griechische Polizei mit seinen Begleitern, u.a. mit dem Kläger im Parallelverfahren W 4 K 08.30193, von der griechischen Polizei aufgegriffen worden. Dabei habe man den Kläger und seine Begleiter, obwohl diese versucht hätten, den Polizisten klarzumachen, dass sie aus dem Irak aufgrund der dortigen gewalttätigen Auseinandersetzungen

gefiessen seien und Hilfe und Schutz in Griechenland finden wollten, geschlagen und als Terroristen beschimpft. Schließlich seien sie verhaftet worden und für einen Monat und vier Tage in ein griechisches Gefängnis gekommen. Dort seien dem Kläger und seinen Begleitern die Fingerabdrücke abgenommen worden. Unter dem Eindruck der Schläge und Beschimpfungen hätten sie falsche Namen angegeben. Danach seien der Kläger und seine Begleiter nach Athen gebracht worden. Dort sei ihnen ein Papier ausgehändigt und gesagt worden, dass sie nun einen Monat Zeit hätten, Griechenland zu verlassen. Wenn sie dies nicht freiwillig tun würden, würden sie in den Irak abgeschoben werden. In der Folgezeit hätte der Kläger auf der Straße gelebt. Des Öfteren hätten er und seine Leidensgenossen kein Essen oder Trinken zur Verfügung gehabt. Während dieser Zeit (ca. drei Monate) seien sie wiederholt von griechischen Polizeibeamten aufgegriffen und von diesen geschlagen und beleidigt worden. Erneut inhaftiert worden seien sie aber nicht. Staatliche oder sonstige Unterstützung hätten der Kläger und sein Begleiter in der ganzen Zeit in Griechenland nicht erhalten. Aufgrund der gesamten Situation in Griechenland sei dem Kläger keine andere Möglichkeit geblieben, als seine Flucht fortzusetzen und so sei er schließlich nach Deutschland gelangt.

Eine Rückführung des Klägers nach Griechenland sei nicht zulässig. Griechenland verstoße im Umgang mit Asylsuchenden gegen europäisches und internationales Recht. Dies habe der Europäische Gerichtshof bereits im Urteil vom 19. April 2007 festgestellt. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) empfehle in seinem Positionspapier vom 15. April 2008 zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung den Regierungen, basierend auf den Verpflichtungen der EU-Mitgliedsstaaten, bis auf Weiteres von Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland abzusehen. UNHCR empfehle, Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO anzuwenden, der es den Staaten ermögliche, einen bei ihnen gestellten Asylantrag auch dann zu prüfen, wenn sie für die Prüfung nach den in der Dublin-II-Verordnung festgelegten Kriterien nicht zuständig seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung sei die Vorschrift des § 34a AsylVfG verfassungskonform dahinge-

hend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat nicht generell verbiete, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach allgemeinen Regelungen zulässig bleibe. Verschiedene Verwaltungsgerichte hätten bereits im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes Abschiebungen nach Griechenland ausgesetzt.

Mit Beschluss der Einzelrichterin der 4. Kammer vom 12. August 2008 wurde der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung bis 31. Januar 2009 vorläufig untersagt, den Kläger nach Griechenland zu überstellen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Auf neuerlichen Antrag des Klägerbevollmächtigten auf einstweiligen Rechtsschutz (Nr. W 4 E 09.30016) erklärte sich die Beklagte bereit, bis zu einer Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache von einer Abschiebung des Klägers nach Griechenland abzusehen.

Zur mündlichen Verhandlung am 10. März 2009 zog die Klägerseite einen Vertreter des UNHCR bei. Der Kläger wurde informatorisch befragt. Der Klägerbevollmächtigte stellte den

Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzusetzen;

hilfsweise: über die Fortsetzung des Asylverfahrens aufgrund eines Selbsteintritts unter der Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird im Übrigen auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Akten des Bundesamts sowie die Gerichtsakten W 4 E 08. 30114 wurden beigezogen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Klageantrag ist sachdienlich. Die Kammer sieht in der Neufassung des Klageantrags keine teilweise Klagerücknahme. Die ursprüngliche Fassung des Klagebegehrens beruhte nur auf einer Verkennung des Streitgegenstands bzw. des Prüfungsumfangs des Gerichts. Der Beklagtenvertreter hat das in der mündlichen Verhandlung auch so gesehen.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheids vom 28. Juli 2008 handelt es sich um eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO) Hinsichtlich der Ziffer 1 handelt es sich um eine Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO) in Form der Versagungsgegenklage.

#### II.

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 28. Juli 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Anordnung der Abschiebung war deshalb nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben. Auch Ziffer 1 des strittigen Bescheids war deshalb aufzuheben. Als Konsequenz war die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen. Infolge einer Ermessensreduzierung ist die Sache spruchreif.

#### 1

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylVfG zuständigen

Staat abgeschoben werden soll, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind an sich erfüllt. Es greift aber eine Ausnahme ein (siehe unten 2.)

a)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) ist im vorliegenden Fall prinzipiell Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Das ergibt sich aus Folgendem:

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin II-VO ist für die Prüfung des Asylantrages der Mitgliedsstaat zuständig, bei dem auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art. 18 Abs. 3 genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 („Eurodac-Verordnung“) festgestellt wird, dass der Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedsstaats illegal überschritten hat. Der Kläger hat zwar bei seiner ersten Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern) wie auch bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 7. Februar 2008 behauptet, dass er auf der Ladefläche eines Lkw von Ankara durch unbekannte Länder nach Deutschland gebracht worden sei und er nicht in Griechenland gewesen sei. Allerdings ergibt sich aus den Akten des Bundesamtes, dass der Kläger (lt. Eurodac) am 11. August 2007 illegal in Griechenland eingereist ist. Der Kläger hat dies schließlich in der Klagebegründung eingeräumt und bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung bestätigt. In Wirklichkeit ist er mit einem Boot von der türkischen Küste zur Insel Samos gefahren worden.

b)

Der Kläger kann sich nicht auf Fristen berufen, deren Ablauf die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland begründen könnte, wobei offen bleiben kann, ob die Fristbestimmungen überhaupt dem Schutz der Asylsuchenden zu dienen bestimmt sind und ihnen dementsprechend Rechte verleihen.

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO endet die Zuständigkeit nach Satz 1 zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts. Welches Ereignis für den Ablauf der Frist maßgeblich ist, wird nicht ausdrücklich geregelt. Im Gegensatz zu Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bzw. Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) wird nicht an die Überstellung angeknüpft. Nach Ansicht der Kammer ist die Frist jedenfalls gewahrt, wenn innerhalb eines Jahres die Zuständigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten geklärt ist. So war es im vorliegenden Fall. Der Kläger wurde am 11. Juli 2007 in Griechenland aufgegriffen. Mit Schreiben vom 27. Mai 2008 erklärte sich das griechische Innenministerium zu seiner Übernahme bereit.

Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Dublin II-VO ist der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig, wenn das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der Frist von drei Monaten unterbreitet wird. Diese Frist wurde eingehalten. Der Asylantrag datiert vom 22. Januar 2008, das Übernahmeersuchen vom 18. Februar 2008.

Für die Aufnahme des Klägers gilt Art. 19 und nicht Art. 20 Dublin II-VO. Der Kläger hatte nämlich in Griechenland nicht Asyl beantragt. In der mündlichen Verhandlung hat er zwar angegeben, er habe bei der Polizei geäußert, dass er Asyl begehre. Es soll ein Syrer als Sprachmittler fungiert haben, der sich mit den Polizisten in Englisch verständigt habe. Zu der Aufnahme eines Asylantrags ist es aber jedenfalls nicht gekommen. Das ergibt sich aus der Eurodac-Kennzahl (siehe Blatt 51 der Akte des Bundesamts). Sie beginnt mit einer „2“, wohingegen bei Asylbewerbern nach Art. 2 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 die Kennzahl mit einer „1“ beginnt. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, dass er sich nach der Verbringung auf das griechische Festland um Asyl bemüht habe. Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Dublin II-VO erfolgt die Überstellung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Wenn die Überstellung nicht innerhalb dieser Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, geht die Zuständigkeit nach Art. 19 Abs. 4 Satz

1 Dublin II-VO auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Im vorliegenden Fall ist die Frist zwar zunächst in Gang gesetzt worden. Sie wurde aber vor dem Ablauf von sechs Monaten unterbrochen, weil über den Rechtsbehelf noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist und mit Beschluss vom 12. August 2008 (4 E-08/30114) die Abschiebung des Klägers nach Griechenland vorläufig untersagt worden ist. Hierbei ist es unerheblich, dass nicht (nach § 80 Abs. 5 VwGO) die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet worden ist, sondern eine einstweilige Anordnung (nach § 123 VwGO) ergangen ist. Die unübliche Form des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung erklärt sich aus der Praxis der Beklagten, den betreffenden Bescheid erst unmittelbar vor dessen Vollzug bekanntzugeben. Die Wirkung der einstweiligen Anordnung ist hier gleich wie bei der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. In § 34a Abs. 2 AsylVfG wird die Aussetzung der Abschiebung sowohl nach § 80 als auch nach § 123 VwGO ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof (U. v. 29.01.2009, C-19/08 „Petrosian“; Asylmagazin 3/2009, S. 29) hat geklärt, dass die Frist nicht schon ab der Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sondern erst ab der Entscheidung in der Hauptsache läuft. Im betreffenden Fall sah das nationale (schwedische) Recht die gerichtliche Aussetzung der Vollziehung vor. Die Kammer vermag der im Schrifttum (Hruschka, Asylmagazin 3/2009 S. 6) vertretenen Auffassung, dass die Frist auch dann ab der Annahme laufen soll, wenn Gerichte einstweiligen Rechtsschutz gewähren, obwohl er nach dem nationalen Recht – wie nach § 34a Abs. 2 AsylVfG – ausgeschlossen ist, nicht zu folgen. Wenn man nur am Wortlaut haften würde, könnte man Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Dublin II-VO auch so interpretieren, dass die Frist nur bei einer gesetzlich angeordneten aufschiebenden Wirkung ab der Entscheidung über den Rechtsbehelf beginne. Wenn die Gerichte das nationale Recht so interpretieren, dass die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann, dann gilt das bei einer Verweisung auf das nationale Recht auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts.

2.

Die Zuständigkeit der Beklagten für die Durchführung des Asylverfahrens ist ausnahmsweise gegeben.

a)

Nach Auffassung der Kammer kann allerdings die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (U.v. 14.05.1996, 2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700) nicht unmittelbar herangezogen werden. Diese Rechtsprechung betrifft § 26a AsylVfG, also sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 GG, und stammt aus einer Zeit vor Erlass der Dublin II-VO. Zwar sind nach Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sichere Drittstaaten. Im vorliegenden Fall ist aber § 27a AsylVfG anwendbar. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Dublin II-VO ist eine solche Rechtsvorschrift. Nach Art. 249 Abs. 2 EG hat eine Verordnung allgemeine Geltung, sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Ausnahme von der Zuständigkeitsregelung muss zunächst im Gemeinschaftsrecht gesucht werden. Allerdings kann auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Interpretationshilfe herangezogen werden. Nach Art. 6 Abs. 2 EU achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

b)

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zu Ausnahmen von der Drittstaatenregelung sind im Übrigen gar nicht einschlägig.

Nach dem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938, 2315/93) hat die Bundesrepublik Deutschland Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse

nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit folgende Sonderfälle aufgelistet:

„So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (...). Schließlich kann sich – im seltenen Ausnahmefall – aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zu Tage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich – etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat – von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner

ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird." (BVerfG, U.v. 14.05.1996, a.a.O.).

Die Fallaufzählung wird in der Literatur (siehe Randelzhofer in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art 16a Rd.Nr. 69 mit Nachweisen) überwiegend als abschließend angesehen. Sie betrifft im Wesentlichen nur konkrete Gefahrenlagen, die in der Person des Asylsuchenden ihre Ursache haben. Im vorliegenden Fall geht es aber um eine allgemeine Gefahr. Es kommt deshalb nur die Variante in Betracht, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Anlage I betrifft aber nur noch Norwegen und die Schweiz, nicht dagegen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dies bedeutet aber auch, dass im Blick auf EG-Staaten die Anwendung des § 26a AsylVfG nicht durch Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Vielmehr kann nur der verfassungsändernde Gesetzgeber im Falle gravierender Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen in einem EG-Staat die gebotenen Konsequenzen ziehen (so Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Aufl. 2005, Rd.Nr. 199 zu § 26a).

c)

Die Kammer hält die Beklagte auf Grund der gegenwärtigen Situation in Griechenland für verpflichtet, nach dem *Gemeinschaftsrecht* von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

aa)

Die Dublin II-VO sieht allerdings Ausnahmen von der Zuständigkeitsregelung (Kapitel IV, Art. 15, Humanitäre Klausel) nur in eng begrenzten Fällen vor. Nach Art. 15 Abs. 1 kann jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die

sich insbesondere aus dem familiären und kulturellen Kontext ergeben. Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist (Satz 1). In diesem Fall prüft jener Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats den Asylantrag der betroffenen Person (Satz 2). Die betroffenen Personen müssen dem zustimmen (Satz 3). Nach Art. 15 Abs. 2 entscheiden die Mitgliedstaaten *im Regelfall* in Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats aufhält, nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat. Die humanitäre Klausel der Dublin II-VO greift im vorliegenden Fall nicht.

Der Verordnungsgeber hat an den Fall, dass in einem Mitgliedsstaat der Schutzstandard – wenn auch nur vorübergehend – absinkt, offenbar nicht gedacht. Die Europäische Kommission hat nun einen Vorschlag vom 3. Dezember 2008, KOM(2008)820, für eine Änderung der Dublin II-VO vorgelegt, der für diesen Fall folgende Regelung vorsieht:

#### Artikel 31

- (1) Ist ein Mitgliedstaat mit einer Notsituation konfrontiert, die seine Aufnahmekapazitäten, sein Asylsystem oder seine Infrastruktur außergewöhnlich schwer belastet, und kann ihm durch die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach Maßgabe dieser Verordnung eine zusätzliche Belastung entstehen, kann dieser Mitgliedstaat beantragen, dass diese Überstellungen ausgesetzt werden.

Der Antrag ist an die Kommission zu richten. Er ist zu begründen und muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a) eine ausführliche Beschreibung der Notsituation, die die Aufnahmekapazitäten, das Asylsystem oder die Infrastruktur des betreffenden Mitgliedstaats außergewöhnlich schwer belastet, einschließlich relevanter Statistiken und Nachweise;

- b) eine begründete Prognose der möglichen kurzfristigen Entwicklungen;
  - c) eine begründete Erläuterung der zusätzlichen Belastung, die mit der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach Maßgabe dieser Verordnung für die Aufnahmekapazitäten, das Asylsystem oder die Infrastruktur des betreffenden Mitgliedstaats verbunden wäre, einschließlich relevanter Statistiken und Nachweise.
- (2) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Umstände in einem bestimmten Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie [...]/.../EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] und der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann sie nach dem Verfahren in Absatz 4 beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat Bedenken, dass die Umstände in einem anderen Mitgliedstaat für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ein Schutzniveau zur Folge haben könnten, das mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie [...]/.../EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] und der Richtlinie 2005/85/EG, nicht vereinbar ist, kann er beantragen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird. Der Antrag ist an die Kommission zu richten. Er ist zu begründen und muss detaillierte Angaben zu der Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat enthalten, die auf eine etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Richtlinie [...]/.../EG] [zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern] und der Richtlinie 2005/85/EG, hinweisen.
- (4) Die Kommission kann nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 oder von sich aus gemäß Absatz 2 beschließen, dass die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzt wird. Diese Entscheidung ergeht so bald wie möglich, spätestens aber einen Monat nach Eingang des Antrags. Die Entscheidung ist zu begründen und enthält insbesondere:
- a) eine Prüfung aller relevanten Umstände, die in dem Mitgliedstaat herrschen, in den vorläufig nicht mehr überstellt werden soll;
  - b) eine Prüfung der möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die anderen Mitgliedstaaten;
  - c) das Datum, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll;

- d) etwaige mit der Aussetzung verbundene besondere Bedingungen.
- (5) Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten die Entscheidung mit, die Überstellung von Antragstellern nach Maßgabe dieser Verordnung in den betreffenden Mitgliedstaat auszusetzen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung den Rat mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats, nachdem er von einem Mitgliedstaat mit der Entscheidung der Kommission befasst worden ist, eine andere Entscheidung erlassen.
- (6) Nach der Entscheidung der Kommission über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat sind für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Personen, deren Überstellung ausgesetzt worden ist, die anderen Mitgliedstaaten zuständig, in denen sich die Antragsteller aufhalten.

In der Entscheidung über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat ist der Notwendigkeit, den Schutz von Minderjährigen und die Einheit der Familie zu gewährleisten, gebührend Rechnung zu tragen.

- (7) Eine Entscheidung über die Aussetzung der Überstellungen in einen bestimmten Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 begründet die Unterstützung von Sofortmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt werden.
- (8) Die Überstellungen können für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden. Sind die Gründe für die Aussetzung der Überstellungen nach sechs Monaten weiter gegeben, kann die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Absatz 1 oder von sich aus eine Verlängerung der Aussetzung um weitere sechs Monate beschließen. Absatz 5 findet Anwendung.
- (9) Dieser Artikel darf nicht dahin ausgelegt werden, dass sich die Mitgliedstaaten ihrer allgemeinen Pflicht entziehen könnten, alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung ihrer Pflichten aus den Asylvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere aus dieser Verordnung, der Richtlinie [...] /EG] zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern und aus der Richtlinie 2005/85/EG, sicherzustellen.

Diese Regelung ist als Schutzvorschrift zugunsten überlasteter Mitgliedstaaten konzipiert und nicht als Norm, die dem Asylbewerber Rechte verleihen soll. Der Entwurf zeigt jedenfalls, dass die Grundlage des Dublin II-Systems, nämlich dass alle Mitgliedstaaten einen den Mindeststandards entsprechenden Schutz gewähren (können), nicht immer der Realität entspricht.

bb)

Die Kammer leitet einen Anspruch des Klägers auf Selbsteintritt aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO ab, wonach jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen kann, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Aus dem Wortlaut der Norm folgt ein solcher Anspruch freilich noch nicht. Es besteht ein Ermessen, für dessen Ausübung die Vorschrift keine Anhaltspunkte gibt.

Die meisten Entscheidungen zu den „Griechenland-Fällen“ sind im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen. Das Verwaltungsgericht Gießen hat im Beschluss vom 25. April 2008 (Asylmagazin 5/2008, S. 11 und <juris>), an dem sich überwiegend die stattgebenden Sofortbeschlüsse anderer Verwaltungsgerichte orientiert haben (siehe auch den Beschluss der Kammer vom 12.08.2008, W 4 E 08.30114), ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Selbsteintritt angenommen (siehe auch Funke – Kaiser in GK-AsylVfG, § 27a Rd.Nr. 223; Marx, AsylVfG, § 29 Rd.Nr. 51). Allerdings hat das VG Gießen eine Ermessensreduzierung verneint, weil die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, entsprechend den Empfehlungen des UNHCR entsprechende Garantien einzuholen. So wurde die einstweilige Anordnung auch nur auf sechs Monate befristet. In den wenigen der Kammer bekannt gewordenen Hauptsacheentscheidungen (VG Augsburg, U.v. 06.05.2008, Au 5 K 08.30051; VG München, U.v. 30.05.2008, M 16 K 07.51049; VG Ansbach, U.v. 18.07.2008, AN 19 K 08.30206; VG Saarland, U.v. 24.09.2008, 2 K 94/08 – jeweils <juris>) wurde ein Anspruch auf Selbsteintritt verneint. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat jedoch mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 (InfAusIR 2009, 130) die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9. Juli 2008 zugelassen, weil es grundsätzlich klärungsbedürftig sei, ob die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Behandlung von nach Griechenland überstellten Ausländern nicht ein Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO und damit ausnahmsweise die von ei-

nem Ausländer einklagbare Verpflichtung habe, dessen in Deutschland eingereichten Asylantrag zu prüfen.

Im vorliegenden Fall kommt eine Ermessensreduzierung in Hinblick auf den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Grundsatz der Gleichbehandlung und eine bestimmte Selbsteintrittspraxis der Beklagten (siehe hierzu B. der Kammer v. 07.11.2008, Asylmagazin 3/2009, S. 34 - Verlust einer Niere und Traumatisierung durch Bombenanschlag -) nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Überstellung nach Griechenland gerade für den Kläger im Vergleich zu anderen Asylsuchenden eine besondere Härte darstellen würde.

Die Kammer geht für den Rechtsschutz eines Asylsuchenden im Fall eines - wenn auch nur vorübergehenden - Absinkens des allgemeinen Schutzstandards in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft von einer nicht beabsichtigten Lücke im Dublin II-System aus. Die Lösung ist im Gemeinschaftsrecht zu suchen. Es kommt also darauf an, ob in dem an sich zuständigen Mitgliedstaat die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Standards eingehalten werden. Hierbei braucht nicht auf das primäre Gemeinschaftsrecht zurückgegriffen werden, denn mittlerweile ist das Asylrecht durch sekundäres Gemeinschaftsrecht weitgehend harmonisiert worden. Es handelt sich um die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahme-RL), die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrens-RL) und die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikations-RL). Wie sich aus den Überschriften ergibt, stellen diese Richtlinien *Mindestanforderungen* auf.

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts dürfte die Ableitung subjektiver Rechte aus Rechtsvorschriften weniger strengen Anforderungen unterliegen als nach dem nationalen deutschen Recht (so Dolk in der Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008 – Das Dublin-Verfahren – S.16).

cc)

Die Kammer ist zu der Überzeugung gekommen, dass die gegenwärtige Asylpraxis in Griechenland den Mindeststandards in wesentlichen Punkten nicht entspricht. Sie stützt sich hierbei insbesondere auf folgende Erkenntnisquellen:

- UNHCR, Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der „Dublin-II-Verordnung“ vom 15. April 2008
- Schreiben des Stellvertretenden Bürgerbeauftragten (Andreas Takis) an das griechische Innenministerium vom 27. Oktober 2008
- UNHCR, Ergänzende Informationen zur Situation des Asylverfahrens in Griechenland vom 1. Dezember 2008
- UNHCR, Stellungnahme vom 29. Januar 2009 (gerichtet an den Klägerbevollmächtigten, welche nach den Angaben des UNHCR-Vertreters in der mündlichen Verhandlung den allgemeinen Standpunkt wiedergebe)
- Human Rights Watch (HRW), „Stuck in a Revolving Door“ („In einer Drehtür eingeklemmt“), XIV (Seeking Access to Asylum in Greece) und XVII (Dublin Returns) vom November 2008 (in Englisch)
- Council of Europe Commissioner for Human Rights (Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg), Bericht vom 4. Februar 2009 (in Englisch)
- PRO ASYL, Stellungnahme zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland vom 19. Februar 2009

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2008 (Nr. 32733/08), welche einen „Dublin II-Fall“ betraf, ernsthafte Bedenken zur Situation Asylsuchender in Griechenland durchblicken lassen. Der Gerichtshof hat jedoch die Asylpraxis in Griechenland nicht

abschließend gewürdigt, weil eine sofortige Abschiebung in das Herkunftsland aus Griechenland nicht drohe und es dem Betroffenen offenstehe, nach der Überstellung eine Menschenrechtsbeschwerde gegen den griechischen Staat zu erheben.

Die Kammer hat zwar keine Erkenntnisse über die Abschiebung irakischer Asylbewerber in den Irak aus Griechenland. Offenbar werden von dort auch unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber derzeit nicht in den Irak abgeschoben. Eine Verletzung des „Refoulement-Verbots“ droht also nicht unmittelbar. Auch sieht sich die Kammer weder dazu berufen noch in der Lage, die Qualität griechischer Asylentscheidungen zu würdigen. Es kann aber unterstellt werden, dass die erste Verwaltungsinstanz (Polizei) die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Prüfung eines Asylgesuchs in der Praxis nicht zu erfüllen vermag, weil nach den obigen Berichten die Zuziehung qualifizierter Dolmetscher (siehe Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) u. b) Verfahrens-RL) in diesem Verfahrenstadium nicht gesichert ist. Als zweite Verwaltungsinstanz fungiert aber eine aus sechs Personen bestehende unabhängige Kommission, die nach dem Präsidialerlass 90/2008 vom 11. Juli 2008 – im Gegensatz zu früher – nicht nur beratende Funktion hat, sondern selbst entscheidet (siehe Hammarberg, Rd.Nrn. 27 u. 28, Bericht des BMI an den Deutschen Bundestag v. 13.01.2009). Dieser Kommission gehören auch ein Rechtsanwalt und ein Vertreter des UNHCR an. Die im UNHCR-Bericht vom 15. April 2008 angemahnte Umsetzung von EG-Richtlinien ist mittlerweile erfolgt. Die Verfahrens-RL wurde mit Präsidialerlass 90/2008, die Qualifikations-RL mit Präsidialerlass 96/2008 vom 30. Juli 2008 umgesetzt (UNHCR v. 01.12.2008). Hierdurch hat sich die von der Europäischen Kommission nach Art. 226 EG erhobene Vertragsverletzungsklage C-220/08 erledigt. Mit dem Dekret vom 11. Juli 2008 wurde auch die von der Kommission und vom UNHCR (Bericht v. 15.04.2008, Nr. 9) beanstandete Regelung geändert (HRW Punkt V S. 25), wonach das Asylverfahren zu Lasten der „Dublin-Rückkehrer“ wegen Verlassens des Landes als „abgebrochen“ behandelt wurde. Auf der Ebene der Normsetzung sind also die Beanstandungen grundsätzlich behoben. Gleichwohl bestehen nach den obigen Berichten noch in der Praxis Defizite, welche zwar die Abschiebung

in den Irak nicht wahrscheinlich machen, „Dublin-Rückkehrer“ aber in die Illegalität zu drängen drohen.

Der UNHCR hat im Bericht vom 15. April 2008 (Nr. 8) mitgeteilt, dass Asylbewerber, die keine Adresse angeben können, über den Stand des Asylverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. Dies führt zu einem ernstem Rechtsschutzdefizit. Nach Art. 39 Verfahrens-RL besteht ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Griechenland ist bei der Unterbringung von Asylsuchenden gegenwärtig überfordert. Es hat die Aufnahme-RL erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. April 2007 (C-72/06), mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, mit Präsidialerlass 220/2007 vom 13. November umgesetzt (UNHCR v. 15.04.2008, Nr. 19). Die Asylanträge sind in Griechenland von 4 469 im Jahre 2004 auf 25 113 im Jahre 2007 angestiegen. Die Zahl der irregulären Grenzübertritte wurde für das Jahr 2008 auf bis zu 150 000 geschätzt (Hammarberg, Rd.Nr.7). Nach den vorliegenden Berichten können die sich aus Art. 13 und 14 Aufnahme-RL ergebenden Anforderungen an die Unterbringung in der Praxis derzeit nicht erfüllt werden. Wenn die griechische Seite vorträgt, dass für einen Überstellten, der über keine Kontakte zu Freunden und Verwandten verfüge, eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht werde (BMI v. 13.01.2009), zeigt schon die Wortwahl, dass eine vom Staat organisierte Unterbringung nicht gesichert ist. Am 10. März 2009 wurde auch die parallele Streitsache W 4 K 08.30198 verhandelt. Der Kläger in der Parallelsache ist zusammen mit dem Kläger des vorliegenden Verfahrens nach Griechenland eingereist. Er wurde mittlerweile nach Griechenland überstellt und hat von dort über seine Situation berichtet. Natürlich können solche Schilderungen nicht unbesehen übernommen werden, denn der Betroffene wird bemüht sein, die Situation ungünstig darzustellen. Hinzu kommt, dass beide Kläger nachweislich schon unwahre Angaben gemacht haben. Sie haben bei den Anhörungen in Deutschland den Aufenthalt in Griechenland verschwiegen und hatten sich in Griechenland zunächst mit falschen Namen als Libyer ausgegeben. Gleichwohl kann die Behandlung des anderen Klägers als „Referenzfall“ herangezogen werden. Wie der

Klägerbevollmächtigte, der beide Asylsuchende vertritt, durch Vorlage einer Kopie der „rosa Karte“ (über die Erfassung als Asylbewerber) nachgewiesen hat, ist in dem Dokument „ohne festen Wohnsitz“ vermerkt. Nach den vorliegenden Berichten (siehe insbesondere HRW, XVI Surviving in Greece; Hammarberg Rd Nrn. 17, 18) bleibt die tatsächliche soziale Betreuung der Asylsuchenden hinter den gemeinschaftsrechtlichen Mindeststandards zurück. Nach dem Bericht von PRO ASYL vom 19. Februar 2009 (S. 31) sollen die für die Auszahlung der vorgeschriebenen „Tagegelder“ an Asylsuchende erforderlichen Haushaltsmittel fehlen. Die Leiterin des griechischen „Ökumenischen Flüchtlingsprogramms“ habe erklärt, keinen einzigen Fall zu kennen, in dem diese Sozialleistung gewährt worden sei. Es liegt auf der Hand, dass obdachlose und mittellose Asylbewerber nicht nur unter den Lebensbedingungen zu leiden haben, sondern auch Gefahr laufen, wegen der Versäumung öffentlich bekannt gemachter Fristen ihren Status als Asylsuchende zu verlieren. Die Kammer sieht hierin jedenfalls ein markantes Beispiel für allgemeine Defizite bei den Asylverfahren von „Dublin-Rückkehrern“.

Ob Garantien der griechischen Seite (siehe hierzu VG Gießen, B.v. 25.04.2008) eine wirksame Abhilfe wären, bedurfte keiner Entscheidung, denn derartige Garantien liegen im konkreten Fall nicht vor.

dd)

Obwohl sicherlich Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO für ein weites Ermessen spricht, hält die Kammer die Beschränkung auf die Verpflichtung, über die Fortsetzung des Asylverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (siehe § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) nicht für angemessen. Voraussetzung wäre eine rechtmäßige Alternative. Eine solche sieht die Kammer gegenwärtig aber nicht.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 AsylVfG